



## SOZIALGERICHT CHEMNITZ

### BESCHLUSS

EINGEGANGEN

02.11.2007

Erl. ....

In dem Rechtsstreit

z. Zt. JVA

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Anwaltsbüro Meyer-Mews, Sürig, Lam, Humboldtstraße 56,  
28203 Bremen,

g e g e n

Landkreis Aue-Schwarzenberg, vertreten durch den Landrat, Wettinerstraße 64,  
08280 Aue,

- Antragsgegner -

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Chemnitz durch den Richter am Verwaltungsgericht Schuler ohne mündliche Verhandlung am 1. November 2007 folgenden Beschluss erlassen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 28,63 € monatlich ab Antragstellung bei Gericht (21.09.2007) längstens bis zum Ende der Untersuchungshaft zu bewilligen.**

**Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sürig, Bremen zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts bewilligt.**

**Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

## **Gründe:**

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf die begehrte und zuerkannte Leistung des Barbeitrags nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 AsylbLG.

Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG scheitert daran, dass derzeit aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen nicht vollzogen werden können, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, er befindet sich in Untersuchungshaft.

Darauf, ob aus Gründen, die gemäß § 1a AsylbLG zu berücksichtigen wären, ohnehin derzeit keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vollzogen werden könnten, kommt es nicht an. Eine derartige hypothetische Kausalität ist nicht Tatbestandsmerkmal der Vorschrift. Es bleibt dem Antragsgegner unbenommen, gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft Maßnahmen zu ergreifen, die Untersuchungshaft zu beenden.

Aufgrund der Bedürftigkeit des Antragstellers und der Erfolgsaussichten der Sache war Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG entsprechend.